Thermografie-Initiative der Landeshauptstadt Saarbrücken

Richtlinie über die Förderung thermografischer Gebäudeuntersuchungen

1. Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Saarbrücken fördert thermografische Untersuchungen der Gebäudeaußenhülle von Wohngebäuden, um Bürgerinnen und Bürger für den energetischen Zustand ihrer Gebäude zu sensibilisieren und einen niedrigschwelligen Einstieg in die energetische Gebäudesanierung zu ermöglichen.

Durch die thermografische Untersuchung sollen energetische beziehungsweise thermische Auffälligkeiten am Gebäude sichtbar gemacht und den Eigentümerinnen und Eigentümern Hinweise auf mögliche Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen gegeben werden.

Die Förderung soll insbesondere dazu beitragen, energetische Sanierungsprozesse anzustoßen und die im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung angestrebte Sanierungsquote von 1,1 % zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung einer thermografischen Untersuchung der Außenhülle eines Wohngebäudes durch einen von der Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragten qualifizierten Fachdienstleister.

(2) Im Rahmen der Untersuchung werden thermografische Aufnahmen des Gebäudes von dem von der Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragten qualifizierten Fachdienstleister erstellt und ausgewertet. Die teilnehmenden Personen erhalten anschließend einen individualisierten thermografischen Bericht.

(3) Der thermografische Bericht stellt insbesondere festgestellte thermische Auffälligkeiten dar und erläutert diese. Darüber hinaus enthält der Bericht Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Qualität des Gebäudes.

(4) Die thermografische Untersuchung stellt keine Energieberatung, keinen individuellen Sanierungsfahrplan und keine Planung oder Ausführungsbegleitung von Sanierungsmaßnahmen dar.

3. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer eines im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen, vollständig oder überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke genutzten Gebäude sind.

(2) Jede Eigentümerin/ jeder Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften können die Förderung nur einmal für dasselbe Gebäude in Anspruch nehmen.

(3) Bei Gebäuden, die im Eigentum einer Wohnungseigentümergemeinschaft stehen, ist die Förderung grundsätzlich möglich. Die antragstellende Person muss zur Beantragung und Durchführung der thermografischen Untersuchung durch die Eigentümergemeinschaft berechtigt sein.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, die für die Durchführung der thermografischen Untersuchung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, die Durchführung der thermografischen Untersuchung zu ermöglichen und den vereinbarten Eigenanteil nach Maßgabe dieser Richtlinie an den Dienstleister zu entrichten.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird aufgefordert, sich an einer ein Jahr nach der thermografischen Untersuchung durchgeführten Evaluation nach Punkt 9 dieser Richtlinie zu den ergriffenen Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Gebäudes zu beteiligen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der thermografischen Untersuchung.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von 39,00 Euro je geförderter Einheit zu entrichten.

(3) Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der thermografischen Untersuchung und dem Eigenanteil nach Absatz 2 wird von der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

(4) Die Höhe des Eigenanteils nach Absatz 2 ist unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten der thermografischen Untersuchung.

(5) Ein Anspruch auf eine darüber hinausgehende Erstattung von Kosten für Energieberatungen, Sanierungsmaßnahmen oder sonstige Folgemaßnahmen besteht aufgrund dieser Richtlinie nicht.

6. Förderfähige Gebäude

(1) Förderfähig sind grundsätzlich vollständig oder überwiegend (mehr als 50 %) für Wohnzwecke genutzte Gebäude, unabhängig von ihrem Baujahr und ihrem energetischen Zustand.

(2) Bei Gebäuden, deren Größe eine Untersuchung im Rahmen eines einzelnen Kontingents nicht zulässt, können mehrere Kontingente entsprechend der durch den beauftragten Fachdienstleister festgestellten erforderlichen Untersuchungsleistung eingesetzt werden. Die konkrete Abrechnung erfolgt auf Grundlage des mit der Landeshauptstadt Saarbrücken geschlossenen Vertrages.

(3) Grundsätzlich soll das gesamte Gebäude thermografisch untersucht werden. Ist dies im Einzelfall nicht erforderlich oder soll lediglich ein Teilbereich des Gebäudes an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller übermittelt werden, kann der nicht zu übermittelnde Bereich durch den Fachdienstleister unkenntlich gemacht werden.

7. Ausschluss der Förderung

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind: Gebäude, die nicht überwiegend (mehr als 50 %) oder vollständig für Wohnzwecke genutzt werden, sowie Gebäude, bei denen die fachtechnische Durchführung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann einzelne Objekte aus fachtechnischen Gründen von der Förderung ausschließen. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn die Durchführung der thermografischen Untersuchung aufgrund der baulichen oder örtlichen Gegebenheiten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

8. Antragstellung und Verfahren

(1) Die Förderung ist vor Durchführung der thermografischen Untersuchung mittels des von der Landeshauptstadt Saarbrücken bereitgestellten Antragsformulars bei ihr zu beantragen. Das Antragsformular ist über die Website der Landeshauptstadt Saarbrücken erhältlich.

(2) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs.

(3) Die Landeshauptstadt Saarbrücken entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

(5) Die Fördersumme wird nach Nachweis der Durchführung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken auf das Konto des beauftragten externen Dienstleisters überwiesen. Die Zahlung des Eigenanteils durch den Leistungsempfänger erfolgt auf das Konto der Landeshauptstadt.

9. Mitwirkung und Evaluation

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden dazu aufgefordert, an einer Evaluation des Förderprogramms mitzuwirken.

(2) Hierzu werden sie nach Ablauf von zwölf Monaten nach der thermografischen Untersuchung zu den infolge der Untersuchung ergriffenen Maßnahmen zur energetischen Verbesserung des Gebäudes durch die Landeshauptstadt Saarbrücken befragt.

(3) Die Befragung kann insbesondere Angaben darüber umfassen, ob eine Energieberatung in Anspruch genommen wurde, ein individueller Sanierungsfahrplan erstellt wurde, energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt oder beauftragt wurden oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes ergriffen wurden.

(4) Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich der Bewertung und Weiterentwicklung des Förderprogramms sowie der Dokumentation seiner Wirksamkeit.

10. Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit sie für die Antragstellung, Durchführung, Abrechnung

und Evaluation des Förderprogramms erforderlich ist. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat keinen Zugriff auf die Ergebnisse und die Daten der thermografischen Untersuchung.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert.

11. Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken übernimmt keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die sich aus der thermografischen Untersuchung oder aus der Umsetzung von auf Grundlage des thermografischen Berichts getroffenen Entscheidungen ergeben.

(2) Die thermografische Untersuchung und der daraus resultierende Bericht ersetzen keine fachplanerische Untersuchung, Energieberatung oder bauliche Begutachtung.

(3) Bei Gebäuden im Eigentum einer Eigentümergemeinschaft liegt die Verantwortung für die erforderlichen Zustimmungen und die Klärung etwaiger privatrechtlicher Angelegenheiten bei der antragstellenden Person.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Richtlinie tritt am 27.10.2026 in Kraft.

(2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann die Richtlinie jederzeit ändern oder das Förderprogramm einstellen, insbesondere wenn die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel oder das vereinbarte Kontingent ausgeschöpft sind.

(3) Eine Anpassung der Richtlinie kann jederzeit und insbesondere auf Grundlage der im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse erfolgen.

Saarbrücken, den 27.10.2026

Uwe Conradt
Oberbürgermeister